



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

09.01.2026
Seite 1 von 1

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Aktenzeichen:
29 K 11891/25
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0211 8891 3290

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Joachim Lindenberg
gegen
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-
Westfalen

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

auf Ihre Anfrage vom 08.01.2026 wird mitgeteilt, dass die Fristverlänge-
rung antragsgemäß gewährt wird.

Es wird anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme über-
sandt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der 29. Kammer
Bach
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sprechzeiten:
Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Ust-IdNr. DE 356921400

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-Al-
lee bis Haltestelle Stein-
straße/Königsallee



Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

09.01.2026
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
29 K 11891/25
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0211 8891 3290

Zu 24.10.2025-0003298

— In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Joachim Lindenberg
gegen
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-
Westfalen

— wird darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsbrechung der Kammer die Entscheidung über eine Beschwerde einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darstellt. Entsprechend dürften die beiden angefochtenen Schreiben vom 5. Oktober 2025 sowie vom 10. Dezember 2025 als Verwaltungsakte zu qualifizieren sein. Aus der Begründung ergibt sich jeweils, dass Sie die Schreiben als Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach Art. 58 DSGVO erstellt haben. Dabei dürfte unschädlich sein, dass diese weder als „Bescheid“ noch als „Verfügung“ oder in der ähnlicher Weise bezeichnet werden und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Denn inhaltlich dürfte es sich bei beiden Schreiben um eine auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtete Entscheidung Ihrerseits über den weiteren Fortgang – nämlich den Abschluss – der Beschwerdeverfahren handeln. Dies hat zur Folge, dass aller Voraussicht nach gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vor Erlass der Bescheide Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden musste. Vor diesem Hintergrund rege ich an, die voraussichtlich erforderliche Anhörung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sprechzeiten:
Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Ust-IdNr. DE 356921400

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-Allee
bis Haltestelle Steinstraße/Königsallee



Klägers vorsorglich nachzuholen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG NRW).
Frist zur Stellungnahme: Vier Wochen.

Seite 2 von 2

Bach
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht



Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle